

Betreff Budgetgrundsätze 2024 ff.

Dezernat/e III / 20

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

- 1 Budgetgrundsätze 2024 ff.
- 2 a Delegation STVV Mag
- 2 b Delegation Mag Dez_AL_Ref.leiter

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Kenntnisnahme und Genehmigung der Budgetgrundsätze 2024 ff.

C Beschlussvorschlag

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 - a) Die Budgetgrundsätze 2024 ff des Amtes 20 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen.
 - b) Dem Magistrat werden die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen
 - Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung
 - Softwarebeschaffung
 - Grundstücksgeschäfte

gemäß der Anlage 2a rückwirkend zum 01.01.2024 übertragen.

- 2) Der Magistrat beschließt:
 - a) Die Budgetgrundsätze 2024 ff des Amtes 20 (Anlage 1) treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
 - b) Unter der Bedingung, dass die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung zu 1) b) trifft, überträgt der Magistrat die ihm übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Bereich
 - Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung
 - Softwarebeschaffung
 - Grundstücksgeschäfte

sowie die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen

 - Haushaltsvorgriffe / Vorgriff auf Verpflichtungsermächtigungen
 - Außer- / überplanmäßige Ausgaben

gemäß der Anlage 2b an den Stadtkämmerer, den Dezernenten / die Dezernentin des Liegenschaftsamtes, die Amtsleitung des Liegenschaftsamtes, die Amtsleitung der Kämmerei, die Teamleitung 2002 sowie alle übrigen Amtsleitungen und Dezernenten / Dezernentinnen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Budgetgrundsätze 2024 ff wurden - neben der allg. redaktionellen Überarbeitung (Aktualisierung von Begriffen / Gesellschaften, Umformulierung / Ausformulierung von Kapiteln ohne inhaltliche Änderungen,

Anpassung auf den einjährigen Haushalt, Entfernung der Regelungen zum Sperrvermerk Kassenwirksamkeit) - in folgenden Punkten überarbeitet:

inhaltliche Ergänzungen / Änderungen:

Seite 4 (Budgetgrundsätze):

Der Punkt 1.1 „Allgemeines“ wurde zur Verdeutlichung der Abgrenzung der Teilbereiche des Haushalts um eine Grafik ergänzt.

Seite 8 / 19

Die Integration aller Instandhaltungen in den Ergebnishaushalt erfolgte im Jahr 2021 und die bereits in die Budgetgrundsätze 2022/2023 aufgenommenen Regelungen zu den Instandhaltungen wurden konkretisiert sowie den einzelnen Kapiteln der Budgetgrundsätze zugeordnet (z. B. Budgetstruktur, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt).

Auf Seite 8 wurden die zum Budgetergebnis 2 gehörenden Kostenarten überarbeitet. Des Weiteren wurden auf Seite 19 die Deckungsregeln näher erläutert. Das Budgetergebnis 2 ist innerhalb eines Dezernates gegenseitig deckungsfähig. Bei großen Instandhaltungsmaßnahmen ab 800.000 € sind außerdem die genehmigten Gesamtkosten zu beachten, die nicht überschritten werden dürfen.

Seite 9

Das Thema „Einzelbudgets“ wurde um die Festlegung ergänzt, welche Bereiche bei der Stadt Wiesbaden als Einzelbudgets geführt werden:

- Ortsbeiträge
- Stadtverordnetenversammlung
- Fraktionen
- Personalräte
- Friedhöfe / Legatgräber.

Seiten 10 / 19

Aufgrund der immer wieder auftretenden Unsicherheiten, wann im Ergebnishaushalt ein außerplanmäßiger Aufwand vorliegt, wurde dieser wie folgt definiert:

„Außerplanmäßiger Aufwand bedarf immer einer Genehmigung. Er liegt vor, wenn eine neue, nicht geplante Aufgabe wahrgenommen wird oder eine erhebliche Leistungsausweitung stattfindet“.

Seite 10

Zur Verdeutlichung, dass es sich bei den Mitteln der Dezernentinnen / Dezernenten nicht um die gesetzlich geregelten Verfügungsmittel handelt, wurde die Empfehlung, bei künftigen Planungen die Mittel an den Stellen zu veranschlagen, an denen die Auszahlungen erfolgen sollen, eine Pflicht.

Seiten 13 / 15

Soll für die Planung einer Baumaßnahme ein externes Büro beauftragt werden, müssen die hierfür erforderlichen Mittel genehmigt sein. Die Freigabe erfolgt über den Vordruck Mittelfreigabe durch den Stadtkämmerer. Bisher wurden in diesem Rahmen nur bereits veranschlagte Mittel (Ansatz auf einem investiven Projekt oder Vorplanungsmittel) freigegeben. Die Mittelfreigabe wurde um die Möglichkeit

erweitert, dass die erforderlichen Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden können, die entsprechende Deckung ist auf dem Vordruck „Mittelfreigabe“ anzugeben.

Dies wurde auch in den Ausführungen zur Plausibilitätsprüfung ergänzt.

Seite 15:

Auf Wunsch des Revisionsamtes (erster Absatz), das für die Plausibilitätsprüfung zuständig ist, und dem Finanzdezernat (zweiter Absatz) wurde hinsichtlich der Überschaubarkeit eines Vorhabens folgende Festlegung für die Inhalte der Ausführungsvorlage ergänzt:

„Des Weiteren soll aus einer Historie hervorgehen, welche Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bereits erfolgt sind und welche Sitzungsvorlagen künftig noch eingebracht werden müssen (z. B. Übernahme Bürgschaften, Erbbauverträge usw.).“

Sofern mit der Baumaßnahme unabweisbare einmalige (z. B. Einrichtungs- oder Umzugskosten) oder dauerhafte (z. B. (Mehr-)Aufwendungen für Energie, aber auch Personalkosten) Folgekosten verbunden sind, sind diese ebenfalls in der Ausführungsvorlage aufzuführen und zu erläutern.“

Seite 16

Bzgl. der Beschaffung von Fahrzeugen wurden die Regelungen dahingegen geändert, dass zwar weiterhin bei der Ersatzbeschaffung eine Auslastung des Fahrzeuges nachgewiesen werden muss, diese aber nicht mehr bei mind. 75 % liegen muss.

Des Weiteren wurde auf den Seiten 16 und 20 hinsichtlich der Maßnahmen aus Programmen die Festlegung aufgenommen, dass sich die genehmigten Gesamtkosten auf die Summe aller Einzelmaßnahmen eines Programms beziehen. Diese Festlegung ist v. a. hinsichtlich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit wichtig (s. auch Anlage 2 der Sitzungsvorlage).

Seite 17

Beim Thema „Investitionszuschüsse“ wurde die Notwendigkeit einer Grundsatzgenehmigung bei Zuschüssen für Beschaffungen ergänzt. Diese ist erforderlich, auch wenn städtische Beschaffungen genehmigungsfrei sind (s. auch Anlage 2 der Sitzungsvorlage).

Seiten 17 / 18 / 25

Die Regelungen zu den Grundstücksgeschäften und der strategischen Baulandbevorratung / aktiven Bodenpolitik wurden überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde die Anlage 1 entfernt und die neuen Entscheidungsbefugnisse direkt in das Kapitel eingearbeitet (s. auch Anlage 2 der Sitzungsvorlage):

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Über 7,5 Mio. €
Magistrat	5,0 Mio. € bis 7,5 Mio. €
Dezernent für Bauen und Verkehr	Bis 5,0 Mio. €

Des Weiteren wurde der ehemalige Abschnitt 2.2.2.5 „Budgetverschiebung aufgrund Grundstücksübergaben innerhalb städtischer Ämter“ gestrichen, da es im Rahmen der strategischen Baulandbevorratung / aktiven Bodenpolitik gemäß Beschluss 0587 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 keine stadtinternen Kontrakte / Verrechnungen mehr geben wird.

Seite 19

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde bei den Umbuchungen im Ergebnisbereich eine Bagatellgrenze eingeführt: Es wird grundsätzlich auf Budgetumbuchungen < 100 € verzichtet, da diese Beträge keine signifikanten Auswirkungen auf die Amtssteuerung haben (s. auch Anlage 2 der Sitzungsvorlage).

Seite 20

Um den investiven Budgetabschluss zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist die Kämmerei berechtigt, Überschreitungen bis zu einem Betrag von 1.000 € formlos im Rahmen des Budgetabschlusses auszugleichen. Die Deckung erfolgt in Absprache mit dem Fachbereich (s. auch Anlage 2 der Sitzungsvorlage).

Seite 21

Aufgrund der Baukostensteigerungen im investiven Bereich wurden die Betragsgrenzen für die Genehmigung von Vorgriffen angehoben. Die neuen Entscheidungsbefugnisse sind der Anlage 2 b zu entnehmen.

Seite 24

Die Entscheidungsbefugnisse über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben wurden in mehrfacher Hinsicht überarbeitet. Die neuen Regelungen wurden in der Anlage 2 b ergänzt:

- Erhöhung der Betragsgrenzen aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen:

	Innerhalb eines Dezernates	Zwischen zwei Dezernaten
Amtsleitung	≤ 25.000 € (vorher 10.000 € und keine Genehmigung zwischen zwei Dezernaten)	
Dezernent/in	≤ 50.000 € (vorher 25.000 €)	
Amtsleitung Kämmerei	≤ 100.000 € (Vorher 50.000 €)	
Stadtkämmerer	≤ 200.000 € (vorher 100.000 €)	
Magistrat	≤ 500.000 € (vorher 200.000 €)	
Stadtverordnetenversammlung	> 500.000 € (vorher FinBet 200.000 € - 500.000 €)	

- Erhöhung des Prozentsatzes bei reinen Baukostensteigerungen von 15 % auf 25 % (bis zu diesem Prozentsatz wird auf eine üpl-Genehmigung verzichtet)
- Bei gewünschten Verschiebungen zwischen zwei Dezernaten war die Genehmigung der / des abgebenden Dezernentin / en erforderlich. Um das Verfahren an dieser Stelle zu erleichtern, erfolgt ab 2024 die Genehmigung entsprechend der Wertgrenzen, es ist die Unterschrift der Amtsleitung / des Dezernates, die / das Budget abgibt, erforderlich.

Seite 25

Die Regelung, dass die haushaltstechnische Umsetzung einer beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe erst nach Vorliegen der endgültigen Genehmigung / Beschlussfassung erfolgt, wurde zur Beschleunigung des Budgetabschluss wie folgt angepasst (s. auch Anlage 2 der Sitzungsvorlage):

„**Ausnahme:** Die Kämmerei ist ermächtigt, im Budgetabschluss bereits beantragte, aber noch nicht von den Gremien beschlossene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben vorbehaltlich der Beschlussfassung einzubuchen, um den Budgetabschluss zu beschleunigen. Sollte nicht antragsgemäß entschieden werden, werden die Änderungen nachträglich vorgenommen.“

Seite 25 f

Da die Seite 2 des Sitzungsvorlagenvordrucks (finanzielle Auswirkungen) in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird, wurde die Anleitung zum Ausfüllen dieser aus den Budgetgrundsätzen entfernt und stattdessen ein Link zu der Anleitung in der Wissensdatenbank der Kämmerei, die laufend gepflegt wird, hinterlegt.

Seite 26

Nach der (DAWI-)De-minimis-Verordnung sind geringfügige Beihilfen freigestellt, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Die Europäische Kommission hat in den beiden neuen Verordnungen die Schwellenwerte angehoben, um der Inflation Rechnung zu tragen:

- De-minimis-Verordnung: Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von 200.000 € auf 300.000 €,
- DAWI-De-minimis-Verordnung: Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von 500.000 € auf 750.000 €

Seite 36

Die Kosten für den ARD / ZDF Beitragsservice wurden bislang unterjährig von Amt 15 getragen und am Jahresende auf den Querschnittssammler der jeweiligen Ämter nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

Es wird prinzipiell daran festgehalten, dass Amt 15 weiterhin für die Beitragsrechnung in Vorleistung tritt. Ab dem Haushaltsplan 2024ff wird Amt 15 (in Absprache mit Amt 20) jedoch für die Verrechnung der Kosten hilfsweise die statistische Kennzahl „Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ von Amt 11 nutzen.

Seite 37 f

Der Prozess der Miet- und Nebenkosten änderte sich mit den Haushaltsplanaufstellung 2024 und wurde entsprechend in den Budgetgrundsätzen aktualisiert. Die Miet- und Nebenkosten werden im Plan nicht mehr verrechnet, sondern die von Amt 64 ermittelte Beträge müssen von den Fachbereichen eigenverantwortlich geplant werden.

Einsparungen im Mietbudget stehen den Fachbereichen zukünftig zur Verfügung. Alle Flächenreduktionen müssen im Vorfeld mit Amt 15 und Amt 64 individuell abgestimmt werden.

Bei Flächenausweitungen muss der Mehrbedarf innerhalb des Dezernatsbudgets des betroffenen Fachbereichs finanziert werden.

Unberührt von der Änderung bleiben die Ist-Verrechnungen der Miet- und Nebenkosten.

Des Weiteren wurde die Anlage 2 mit den Delegationen aktualisiert. Alle Änderungen in den Budgetgrundsätzen, die Auswirkung auf die Delegationen haben, wurden ergänzt. Sie sind fett markiert und unterstrichen.

Die Anlage 2a enthält die drei Bereiche, für die die Stadtverordnetenversammlung originär zuständig ist und die sie an den Magistrat delegiert:

- Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung
- Softwarebeschaffung
- Grundstücksgeschäfte.

Die Anlage 2b enthält die Bereiche, für die der Magistrat originär zuständig ist bzw. aufgrund der Delegation der Stadtverordnetenversammlung, und die dieser an Dezernenten / Amtsleitungen etc. delegiert:

Zuständigkeit aufgrund der Delegation der Stadtverordnetenversammlung:

- Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung
- Softwarebeschaffung
- Grundstücksgeschäfte

Originäre Zuständigkeit:

- Haushaltsvorgriffe / Vorgriff auf Verpflichtungsermächtigungen
- Außer- / überplanmäßige Ausgaben.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

in Vertretung

**Dr. Patricia
Becher** Digital
unterschrieben von
Dr. Patricia Becher
Datum: 2024.03.01
11:24:53 +01'00'

Dr. Becher
Stadträtin